



15/10

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. September 1970

Nr. 4718

Die Einwohnergemeinde Riedholz unterbreitet dem Regierungsrat den Bebauungsplan Rüti (Strassen- und Baulinienplan) zur Genehmigung.

Mit R.R.B. Nr. 4428 vom 8.6.1964 wurde der Zonenplan für die Gemeinde Riedholz genehmigt. Dieser Plan hatte nur die Zonenausscheidung zum Gegenstand. Die Bebauungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) werden je nach Bedarf erstellt. Der vorliegende Plan regelt nun die Strassen und Baulinien im Gebiet Rüti. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 20. Oktober bis 20. November 1969. Innert der gesetzlichen Frist wurde eine Einsprache eingereicht, die der Gemeinderat abgewiesen hat. Vom Weiterzug an die Gemeindeversammlung hat der Einsprecher nicht Gebrauch gemacht. An der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 23. Dezember 1969 wurde der Plan genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Rüti der Einwohnergemeinde Riedholz wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 38.--
=====

(Im Kontokorrent mit der
Einwohnergemeinde Riedholz
zu verrechnen)

(Staatskanzlei Nr. 750) KK

Der Staatsschreiber
i.V.

Hans Appelt

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (3)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde Riedholz

Baukommission der Einwohnergemeinde Riedholz, mit 3 gen. Plänen

Emch & Berger, dipl. Bauing., Solothurn

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)